

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Muster

einer Satzung über die Einzelheiten der

förmlichen Einwohnerbeteiligung

(Einwohnerbeteiligungssatzung)

in

Städten und Gemeinden

des Landes Brandenburg

(Stand: 25. September 2008)

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung¹ in der Gemeinde² ...³ (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Vom ...⁴

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § ...⁵ der Hauptsatzung der Gemeinde ...⁶ (HS) vom ...⁷ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde ...⁸ in ihrer Sitzung am ...⁹ folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § ...¹⁰ der Hauptsatzung der Gemeinde ...¹¹ vom ...¹² aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll ...¹³ Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

¹ Das Muster ergänzt das Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg. Vgl. die dortigen Erläuterungen zu § 3.

² Bei Verwendung durch Städte die Worte „Gemeinde“ bzw. „Gemeindevertretung“ im gesamten Text durch die Worte „Stadt“ bzw. „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzen.

³ Namen der Gemeinde einfügen.

⁴ Datum der Ausfertigung einfügen.

⁵ Bestimmung der Hauptsatzung einfügen.

⁶ Namen der Gemeinde einfügen.

⁷ Datum der Ausfertigung der Hauptsatzung einfügen.

⁸ Namen der Gemeinde einfügen.

⁹ Datum der Sitzung einfügen.

¹⁰ Bestimmung der Hauptsatzung einfügen.

¹¹ Namen der Gemeinde einfügen.

¹² Datum der Ausfertigung der Hauptsatzung einfügen.

¹³ Zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung sollte eine zeitliche Begrenzung vorgesehen werden (z. B. 30 Minuten).

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 (...¹⁴)

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(...¹⁵, ...)
Ort, Datum

(...)
Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten

¹⁴ Ggf. weitere Form der Einwohnerbeteiligung bezeichnen.

¹⁵ Ort und Datum der Ausfertigung einfügen.